



CHOR IPSACH
STATUTEN 2012

Verein

Art. 1
Name, Sitz Unter dem Namen Chor Ipsach besteht seit Dezember 1933 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Artikel 60 - 79 ZGB mit Sitz in Ipsach.

Art. 2
Zweck Der Chor Ipsach ist ein gemischter Chor aus engagierten und begabten Sängerinnen und Sängern, welche mit hohen Ansprüchen geistliche und weltliche Chorwerke aller Epochen und Stilrichtungen aufführen.

Mitgliedschaft

Art. 3a
Mitgliedschaft Der Verein besteht aus Aktiv - und Passivmitgliedern.

Art. 3b
Sänger und
Sängerinnen
ohne Mitgliedschaft Der Chor bietet Interessierten die Möglichkeit, als Gast - oder Projekt-
sänger/-sängerin ohne Vereinszugehörigkeit mitzusingen.
Gastsängerinnen und Gastsänger entrichten den Jahresbeitrag.

Art. 4
Aktivmitglieder **Pflichten**
- Aktivmitglieder verpflichten sich zum regelmässigen Besuch der Gesangsproben und zur Teilnahme an Auftritten. Sie entrichten den festgesetzten Jahresbeitrag.
Rechte
- Sie sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt.

Art. 5
Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

Art. 6
Passivmitglieder Die Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten.

Art. 7
Eintritt Die Aufnahme von Sängern und Sängerinnen erfolgt durch den Vorstand, in Absprache mit dem Dirigenten. Die Beitrittserklärung ist an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Art. 8
Austritt a) Der Austritt ist für Aktivmitglieder jederzeit möglich und hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.
b) Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 9
Ausschluss Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ein Mitglied ausschliessen, das sich statutenwidrig verhält oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Organisation

Art. 10
Organe Die Organe des Vereins sind:
a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Der Dirigent / die Dirigentin
d) Rechnungsrevisoren
e) Bibliothekverwaltung

- Art. 11
General-
versammlung
- Die jährliche Generalversammlung findet im ersten Quartal statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:
1. Protokoll
 2. Jahresbericht der Präsidentin und des Dirigenten
 3. Jahresrechnung und Revisionsbericht
 4. Mutationen
 5. Wahlen
 - a) der Präsidentin / des Präsidenten
 - b) der Dirigentin / des Dirigenten
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) der Rechnungsrevisorinnen / - revisoren
 6. Jahresprogramm
 7. Budget (Jahresrechnung und Konzerte), Dirigentenbesoldung, Mitgliederbeiträge
 8. Varia
- Art. 12
Ausserordentliche
Versammlung
- In besonderen Fällen kann der Verein jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu einer ausserordentlichen Versammlung einberufen werden.
- Art. 13
Beschlussfassung
- Alle Beschlüsse werden, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird, mit offenem Handmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident durch Stichentscheid. Die Vereinsbeschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.
- Art. 14
Vorstand
- Der Vorstand konstituiert sich selbst (Ausnahme: Präsidium und Dirigent/in). Dem Vorstand gehören mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder an.
- a) Präsident oder Präsidentin
 - b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
 - c) Protokollführer oder Protokollführerin
 - d) Kassier oder Kasslerin
 - e) Beisitzer oder/und Beisitzerinnen
 - f) Dirigent/Dirigentin mit beratender Stimme
- Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.
- Art. 15
Beschlussfähigkeit
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2000.- beschliessen
- Art. 16
Einberufung
- Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Ermessen des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.
- Art. 17
Präsident /
Präsidentin
- Der Präsident / die Präsidentin leitet die Versammlungen des Vereins und des Vorstandes und vertritt den Verein nach aussen. Er / sie unterzeichnet gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Er / sie ist ermächtigt, zusammen mit einem Vorstandsmitglied Verpflichtungen im Rahmen der genehmigten Budgets einzugehen.
- Art. 18
Vizepräsident /
Vizepräsidentin
- Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin unterstützt den Präsidenten / die Präsidentin in seinen/ihren Funktionen und vertritt ihn / sie, wenn er / sie den Pflichten nicht nachkommen kann.

Art. 19
Rechnungsrevisoren
/ -revisorinnen
Drei Personen werden für eine Zeit von drei Jahren gewählt, wobei sie das erste Jahr nach der Wahl in Stellvertretung sind. Sie prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht.

Art. 20
Dirigent /
Dirigentin
Der Chorleiter leitet den Chor in allen musikalischen und künstlerischen Belangen. Er ist für seine Tätigkeit dem Vorstand und schliesslich der Generalversammlung jederzeit Rechenschaft schuldig.

Finanzielles

Art. 21
Beiträge
Die Vereinsbedürfnisse werden aus folgenden Geldern bestritten:
a) den Mitgliederbeiträgen
b) den Beiträgen der Passivmitglieder
c) den Gönnerbeiträgen
d) den Einnahmen bei Veranstaltungen
e) allfälligen Schenkungen und freiwilligen Beiträgen

Art. 22
Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung des Vereins

Art. 23
Durch
Vereinsbeschluss
Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, sofern dies von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung verlangt wird.

Art. 24
Von Gesetzes
wegen
Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetzes wegen, wenn er zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 25
Vereinsvermögen
Im Falle einer Auflösung des Vereins fasst die Generalversammlung den Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Statutenrevision

Art. 26
Statutenrevision,
Reglemente
Statutenrevision
Eine Statutenrevision kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.
Dem Verein steht das Recht zu, neben den Statuten besondere Reglemente aufzustellen.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 16. März 2012 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Februar 2002.

Die Präsidentin: Madlen Schneider
Die Protokollführerin: Margreet Duetz